

Landkreis Osterholz

Öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Genehmigung der Maßnahme „Entwässerung Viehreihe, Eichenweg bis Brombeerweg“

Die Gemeinde Lilienthal hat mit Schreiben vom 11.06.2020 die Erteilung einer Erlaubnis zum Zwecke der Grundwasserabsenkung für die Erneuerung des Straßentwässerungskanals der Straße "Viehreihe" auf dem Abschnitt zwischen dem Eichenweg und dem Brombeerweg beantragt. Betroffen ist das Flurstück 278/10, Flur 13 in der Gemarkung Lilienthal.

Gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG vom 24.02.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung) hat die zuständige Behörde festzustellen, ob für die o. g. Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 7 Abs. 2, Nr. 13.3.3, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das „Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5000 m³ bis 100.000 m³“ eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen des Verfahrens war durch die Vorprüfung zu ermitteln, ob für das Vorhaben die Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 7 i. V. m. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG).

Die Bewertung im Rahmen der Prüfung anhand der vorliegenden Unterlagen sowie maßgebenden Rechtsvorschriften hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht entstehen können. Es sind keine in der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen. Somit besteht keine Verpflichtung, eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Aktenzeichen: 66.51 – 66.34.23/173

Osterholz-Scharmbeck, den 26.11.2020

Landkreis Osterholz
Der Landrat
Im Auftrage

(Schütte)